

Diese Allgemeinen Service- und Montagebedingungen (ASMB) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1, Abs. 1, Zi. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, so sind die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

I. Geltung/Vertragsabschluss

- Alle Service- und Montageleistungen der Schneider Electric „Austria“ Ges.m.b.H. (nachfolgend „SE-A“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Service- und Montagebedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen o. ä. gelten nur, soweit sie sich mit diesen Service- und Montagebedingungen decken.
- Schriftliche Angebote von SE-A sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Informationsschriften von SE-A freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots von SE-A oder sonst mit der Auftragsbestätigung von SE-A zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von SE-A übernommenen Pflichten bestimmt. Ist eine Auftragsbestätigung durch SE-A nach den Umständen des Einzelfalles nicht möglich oder unüblich, so kommt der Vertrag mit Beginn der Service- oder Montagearbeiten durch SE-A zustande, wenn nicht der Besteller zuvor ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden sind für SE-A nur dann verbindlich, wenn sie von SE-A schriftlich oder elektronisch bestätigt wurden.
- Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von SE-A in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind als Download unter www.schneider-electric.at verfügbar. Die gegenständlichen Service- und Montagebedingungen stellen eine Ergänzung dieser AGBs dar.

II. Vertragsabwicklung/Subunternehmer

- Nach Zustandekommen des Vertrags benennt SE-A und der Besteller einen verantwortlichen Ansprechpartner. Erklärungen eines benannten Ansprechpartners gegenüber dem benannten Ansprechpartner der anderen Partei sind für die betreffende Vertragspartei verbindlich.
- Nach Vertragsabschluss erfolgende Änderungen der vereinbarten Service- oder Montageleistungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Verzögern sich die Service- oder Montageleistungen aus Gründen, die SE-A nicht zu vertreten hat, hat der Besteller die SE-A insoweit entstehenden Mehrkosten, auch solche für Wartezeiten, zu tragen.
- Erkennt SE-A, dass eine Vorgabe des Bestellers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, wird SE-A dies einschließlich der daraus abzuleitenden Folgerungen, soweit diese für SE-A erkennbar sind, dem Besteller umgehend mitteilen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich über eine erforderliche Änderung seiner Vorgabe zu entscheiden.
- SE-A ist berechtigt, zur Erbringung der vertraglichen Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

III. Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers

- Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorleistungen und Leistungen, die er selbst oder ein von ihm beauftragter Werkunternehmer oder Lieferant für die Service- oder Montageleistungen, die SE-A zu erbringen hat, rechtzeitig, fehlerfrei und vollständig erbracht werden. Von SE-A insoweit spezifizierte Anforderungen oder Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- Der Besteller stellt SE-A alle für die Service- oder Montageleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung. SE-A wird die insoweit überlassenen Unterlagen sorgfältig und vertraulich behandeln und, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zurückgeben. Soweit die überlassenen Informationen im Rahmen der Mängelhaftung von SE-A von Bedeutung sind, ist SE-A berechtigt, hiervon Kopien anzufertigen. Falls es sich bei den überlassenen Informationen erkennbar um Betriebsgeheimnisse des Bestellers handelt, sind die Kopien innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers zu vernichten, soweit nicht die geheimhaltungsbedürftige Information mittlerweile allgemein bekannt geworden ist.
- Vor Beginn der Service- oder Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben aufzufordern zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ermöglicht und gestattet SE-A den Zugang zum Service- oder Montageort. Des Weiteren hat der Besteller die für die Durchführung der Service- oder Montageleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie insbesondere Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen sowie sonstige von SE-A angeforderte Einrichtungen oder angefordertes Hilfspersonal und Hilfsmaterial bereit und SE-A in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Sollte der Besteller feststellen, dass eine Leistung von SE-A fehlerbehaftet ist oder nicht mit vorhandenen Plänen oder Spezifikationen übereinstimmt, hat er SE-A hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Der Besteller hat den von SE-A zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die geleisteten Arbeitszeiten nach bestem Wissen schriftlich zu bestätigen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Service- oder Montageleistungen auszuhandigen.
- Der Besteller ist gemäß § 8 ASchG verpflichtet, die Mitarbeiter von SE-A betreffend der Arbeitsstätte des Service- und Montageeinsatzes zu informieren (§12 ASchG) und detailliert zu unterweisen (§14 ASchG). Eventuell zusätzlich erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen hat der Besteller SE-A auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Kommt der Besteller den in den vorgenannten Absätzen genannten Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist er SE-A zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehenden Mehraufwendungen und Schäden verpflichtet.

IV. Fristen/Termine

- Termine, insbesondere für Ausführungsbeginn und Fertigstellung, sind nur verbindlich, soweit die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sollte sich ein ursprünglich angegebener verbindlicher Fertigstellungstermin infolge Änderungen oder Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verschieben, wird SE-A den Besteller hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten und ihm einen neuen Fertigstellungstermin benennen.
- Im Falle höherer Gewalt und anderer von SE-A nicht zu vertretender Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen, höherer Gewalt und dergleichen – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten oder Subunternehmer eintreten – verlängern sich die Ausführungs- und Fertigstellungsfristen in angemessenem Umfang, wenn SE-A dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. SE-A hat den Besteller in den vorgenannten Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Service- oder Montageleistung dauerhaft unmöglich oder ist SE-A aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern, kann SE-A vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Verzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängern sich die Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen durch einen solchen Umstand oder wird SE-A von seiner Leistungsverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten, wenn SE-A nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat SE-A insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, ist SE-A berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwaig entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

V. Abnahme, Gefahrübergang

- Eine förmliche Abnahme des Werkes bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- Soweit gemäß Punkt 1 eine Abnahme stattzufinden hat und zur Erbringung der Service- oder Montageleistungen Lieferungen erforderlich sind, geht die Gefahr hinsichtlich der gelieferten Gegenstände mit deren Anlieferung an den Service- oder Montageort auf den Besteller über.

VI. Vergütung

- Die vom Besteller geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung von SE-A. Fehlt es an Angebot und/oder Auftragsbestätigung oder enthalten diese keine Angaben zur Vergütung, gelten die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise gemäß der Verrechnungssätze für Service- und Dienstleistungen von SE-A als vereinbart. Soweit nicht die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, sind SE-A entstehende Fahrt-, Transport- und sonstige Kosten separat zu vergüten. Sämtliche Preise gelten zusätzlich der am Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer.
- Sollte der Besteller den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von SE-A zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Besteller SE-A die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, eine pauschale Auflösungsvergütung in Höhe von 40 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der SE-A durch die Kündigung entstehende Nachteil geringer ist. Darüber hinausgehende Ansprüche von SE-A bleiben davon unberührt. Soweit SE-A zur Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Besteller Auflösungsvergütungen zu zahlen, ist der Besteller verpflichtet, SE-A die an die Subunternehmer gezahlten Auflösungsvergütungen zu erstatten.

VII. Zahlungsbedingungen und Preise

- Der Mindest-Bestellwert für Service- und Montageaufträge (Ersatzteile, Dienstleistungen etc.) beträgt netto EUR 150,00 (exkl. MwSt.).
- Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Gibt SE-A gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist SE-A berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen; Sicherheit hierfür hat SE-A dem Besteller auch dann nicht zu stellen, wenn der Besteller noch nicht das Eigentum an den betroffenen Stoffen oder Bauteilen erworben hat. Das Recht, Abschlagszahlungen gemäß Satz 2 zu verlangen, gilt auch für vertragsmäßig erbrachte und in sich abgeschlossene Teile des Werkes.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist SE-A berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 % über dem aktuellen Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen von SE-A sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeit bedarf.
- Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn SE-A eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

- Sollten Garantien vereinbart werden, so bedürfen diese der Schriftform zur Rechtsgültigkeit.
- Halbgarantien von SE-A sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Halbgarantien unwirksam.
- Falschlieferungen oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferung oder des Mangels von SE-A anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.
- Die Leistungen von SE-A weisen auch dann die vereinbarte Beschaffenheit auf, wenn eine gemäß Servicevereinbarung mit dem Besteller gewartete Anlage trotz ordnungsgemäßer Wartung durch SE-A nicht stets störungsfrei und betriebsbereit arbeitet. SE-A übernimmt daher keine Gewähr für den stets störungsfreien und betriebsbereiten Zustand der von ihr gewarteten Anlage. Eventuelle Mängelansprüche des Bestellers werden durch Verbesserung erfüllt. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von SE-A durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks. Der Verbesserungsanspruch des Bestellers umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, vom Besteller eingebrachte Fremdprodukte oder ähnliches entstanden sind.
- Die Ansprüche des Bestellers wegen von SE-A erbrachter Lieferungen und Leistungen auf Nacherfüllung, Schadenersatz oder Ersatz verborgener Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Erbringung der Leistung oder, sofern gemäß Ziffer V Absatz 1 eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme bzw. selbständigen Teilabnahme. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und SE-A sich hierauf beruft.
- Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager von SE-A auf SE-A über.

IX. Haftungsbeschränkungen

- SE-A haftet dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern SE-A nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat SE-A jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung von SE-A – insbesondere auch für Folgeschäden – ausgeschlossen, wenn SE-A nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat SE-A jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Besteller Rechte aus einer von SE-A übernommenen Garantie zustehen oder SE-A für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

X. Schlussbestimmungen

- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen SE-A und dem Besteller gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien. SE-A ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Service- und Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.